

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“**  
**Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2023 den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“ in der Fassung vom 28. April 2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VII/2023/05623). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet umfasst Teile des Riebeckplatzes, dem zentralen Verkehrsknoten der Stadt Halle (Saale) in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes für den südlichen Teilbereich befindet sich überwiegend in der Flur 14 sowie anteilig der Flur 6 der Gemarkung Halle und hat eine Größe von ca. 0,9 Hektar. Folgende Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

- Flur 14 Teile der Flurstücke 6322 (Riebeckplatz) sowie 5982 (separate Gleisanlage Stadtbahn)
- Flur 6 Teilfläche des Flurstücks 3521 Gemarkung Halle, Flur 6 (Ernst-Kamieth-Platz).

Der Busbahnhof selbst liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet für den südlichen Teilbereich umfasst im Wesentlichen eine Hanggrünfläche mit Freitreppe, die den Höhenunterschied zwischen dem Busbahnhof und dem Fußgängerbereich zwischen Bahnhofsvorplatz und Rondell/Leipziger Straße ausgleicht. Einbezogen wird darüber hinaus die Anbindung an die Ernst-Kamieth-Straße zwischen der Straßenverkehrsfläche des Busbahnhofs und dem Grundstück des Eisenbahnbundesamtes. Der zwischen den Baufeldern des nördlichen und südlichen Teilbereichs liegende Einmündungs- bzw. Ausfahrtbereich der Delitzscher Straße in den bzw. aus dem Kreisverkehr Riebeckplatz wurde einschließlich angrenzender Böschungsbereiche in den Geltungsbereich einbezogen, da die Vernetzung für Fußgänger und Radfahrer zwischen den verschiedenen Bauflächen auf dem Riebeckplatz ein wesentliches Planungsziel darstellt. Er wird anteilig beiden Teilbereichen zugeordnet. Für den südlichen Teilbereich werden die Sollpunkte 1 bis 4 zur Begrenzung des Geltungsbereichs als Koordinaten bestimmt.

Das Grundstück für die Ausgleichfläche befindet sich am Kanenaer Weg/Ecke Europachaussee und weist eine Größe von ca. 1,6 Hektar auf. Es beinhaltet die Flurstücke 423 und 471 der Flur 7 der Gemarkung Halle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus den angefügten Lageplänen ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“ mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, indem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“ in Kraft.

Halle (Saale), 26.07.2023



  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost - südlicher Teilbereich“, Vorlage: VII/2023/05623, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 26.07.2023



- Siegel -

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v. Wiegand".

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister